



Sportverein Höngg
Postfach 655
8049 Zürich

Sportanlage Höggerberg
Telefon 044 341 34 78
Postkonto 80-20140-8

www.svhoengg.ch
info@svhoengg.ch
Mitglied Nr. 11478 SFV

Vorbemerkung

Diese rein formelle Abschrift der Originalstatuten ohne materielle Änderungen, erfolgte im Januar 2006. Die Originalstatuten gehen im Zweifelsfall dieser Abschrift vor. Die *unterzeichneten Originalstatuten in Papierform* mit allen *gültigen Statutenänderungen (Nachträge)* sind beim Präsidium des SV Höngg.

8049 Zürich, 25. Juni 1976

Statuten des Sportverein Höngg

(vom 18. Januar 1941, rev. am 16. Juli 1949 und am 18. Juni 1976)

A. Zweck des Vereins

Art. 1

Der 1941 gegründete Sportverein Höngg (Vereinigung Fussballklub Höngg und Sportklub Talchern Höngg) bezweckt:

- a) Kräftigung des Körpers durch regelmässiges Training und praktische Ausbildung im Fussballspiel,
- b) Pflege und Förderung des Sports im allgemeinen,
- c) Erziehung des Nachwuchses im physischen und geistigen Sinne,
- d) Pflege und Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und seinen entsprechenden Unterverbänden und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse, sowie diejenigen der FIFA und der UEFA für seine Mitglieder als verbindlich.

Der Verein beobachtet strengste Neutralität in politischer und konfessioneller Hinsicht.

Die Klubfarben sind: rot / blau.

B. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Junioren
- Senioren

- a) zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, das sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht hat.

Zu Freimitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche 15 Jahre bei den Aktiven, Senioren oder im Vereinsvorstand mitgewirkt oder sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehren- oder Freimitglied erfolgt durch die Generalversammlung und bedarf 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

- b) Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Die Aktivmitglieder sind sowohl stimmberechtigt als wahlberechtigt. Sie sind verpflichtet, sämtlichen obligatorischen Vereinsveranstaltungen beizuwohnen. Dem Eintritt minderjähriger Personen muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beigelegt werden.
- c) Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der sich verpflichtet, den Beitrag für Passivmitglieder zu entrichten. Die Passivmitglieder haben volles Stimmrecht und sind ebenfalls wählbar.
- d) Als Junior kann aufgenommen werden, wer die Altersgrenze nach den Bestimmungen des SFV erreicht hat. Das Aufnahmegesuch aller Minderjährigen muss mit der Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt versehen sein. Junioren werden nach Möglichkeit in Juniorenmannschaften eingesetzt, können aber ausnahmsweise in Aktivmannschaften verwendet und zu deren Wettspielen beigezogen werden, gemäss den Bestimmungen des Wettspiel- wie auch des Juniorenreglementes deren Vorschriften im einzelnen massgebend sind.
- e) Senioren werden durch die Seniorenabteilung aufgenommen und sind im Verein den Passivmitgliedern gleichgestellt.

Pflichten der Mitglieder

Art. 3

Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, die Ehre des SVH hochzuhalten und sich den statutarischen Bestimmungen und den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen zu unterziehen.

Ein-, Aus- und Übertritte

Art. 4

Ein-, Aus- und Übertritte sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist ermächtigt, Aufnahmegesuche zu erledigen unter nachheriger Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung. Einsprachen bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Austretende Mitglieder können, falls der Verein noch finanzielle Forderungen an sie zu stellen hat, beim SFV zum Boykott angemeldet werden. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Ausschluss

Art. 5

Wer den Statuten oder den Beschlüssen des Vereins und des Vorstandes zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt und misskredidiert, kann durch 2/3-Mehrheit der Versammlung ausgeschlossen werden. Meldung solcher Personen zum Boykott bleibt vorbehalten. Beschwerden über ein Mitglied sind schriftlich und begründet dem Vorstande einzureichen.

C. Organisation

Art. 6

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Juni oder Juli statt. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Berichte der einzelnen Sportabteilungen
- Mutationen
- Statutenänderungen
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Ernennungen
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

Art. 9

Die Traktandenliste für die Generalversammlung muss allen Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 10

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder, wenn dies mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, einberufen.

b) Die Mitgliederversammlung

Art. 11

Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf durch den Vorstand zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen.

Geschäftsreglement für Versammlungen

Art. 12

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, das offene Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorsitzende hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge einlaufen.

Anträge der Mitglieder für die Versammlungen müssen spätestens 5 Tage vorher schriftlich dem Vorstände eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und zur Beschlussfassung gebracht werden.

Zu erledigten Anträgen erhält in der Versammlung niemand mehr das Wort, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlange.

c) Der Vorstand

Art. 13

Dem Vorstand liegt die Leitung des Vereins ob. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Spielsekretär
- 1. Kassier
- Juniorenobmann
- Seniorenobmann
- Protokollführer
- Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. In seinen Verhandlungen hält er sich an Art. 12. Der Vorstand tagt auf Einberufung durch den Präsidenten oder, wenn es 4 seiner Mitglieder verlangen.

In den Vorstand sind alle Mitglieder ausser Junioren wählbar.

Art. 14

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und 1. Kassier bilden den Arbeitsausschuss, dessen Einberufung zur Vorbereitung der laufenden Geschäfte dient.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sind zu zweit unterschiftsberechtigt.

Der Arbeitsausschuss ist berechtigt, je nach Bedarf erweiterte Vorstandssitzungen einzuberufen, wobei auch weitere Mitglieder beigezogen werden können.

Art. 15

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen von der Generalversammlung übertragenen Funktionen zur vollen Zufriedenheit des Vereins auszuüben.

d) Die Revisoren

Art. 16

Die beiden Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassen und Inventarien einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Eventuell festgestellte Übelstände sind sofort dem Vorstände zur Kenntnis zu bringen. Im übrigen prüfen die Revisoren alljährlich die Rechnungsabschlüsse und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

D. Finanzen

Art. 17

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von jeder finanziellen Verpflichtung befreit. Dagegen steht es dem Vorstände frei, sie in ausserordentlichen Fällen um freiwillige Beiträge anzugehen.

Aktivmitglieder, die während der Spielzeit aus dem Verein austreten, haben Lizenz und Versicherung extra zu bezahlen. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge zu ermässigen und zu erlassen.

Bei schlechter finanzieller Lage des Vereins, grossem Ausgaben etc., können von der Mitgliederversammlung Extrabeiträge beschlossen werden.

Der Vorstand besitzt eigenmächtigen Kredit für einzelne Ausgaben bis zum Betrage von Fr.1'000.-- . Höhere Ausgaben müssen von der Versammlung genehmigt werden.

Art. 18

Bei Nichtbesuch der Generalversammlung durch Aktive, wie auch bei allen sonstigen Verstössen gegen den Verein und die Sportlichkeit, setzt der Vorstand geeignete Strafen fest.

Bei Nichtbezahlung von Beiträgen und Bussen können die Fehlbaren beim SFV zum Boykott angemeldet werden. Die Mitgliederversammlung kann sie aus dem Verein ausschliessen; der Vorstand kann provisorischen Ausschluss beschliessen. Rekurse an die Generalversammlung sind erst zulässig, nachdem die Beiträge oder Bussen an den Vereinskassier bezahlt worden sind.

E. Schlussbestimmungen

Art. 19

Eine Revision dieser Statuten kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Abänderungen müssen vom SFV genehmigt werden.

Art. 20

Soll der Verein aufgelöst werden, muss in der Einladung zur Generalversammlung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen werden. Es darf eine Auflösung des Vereins nicht erfolgen, solange noch 20 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen. Bei Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern es ist dem SFV zu übergeben, der es während einer Dauer von höchstens 5 Jahren verwaltet. Sollte innert dieser Frist ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck entstehen, so ist es diesem zu übergeben. Wenn eine Neugründung während dieser 5 Jahre nicht erfolgt, so fällt es dem SFV zu, der es dem Jugendfonds zuwendet.

Art. 21

Diese Statuten unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung und treten sofort nach der Genehmigung durch das Fussballkomitee des SFV in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an sind alle mit den Statuten in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse ausser Kraft gesetzt.

Als einstimmig beschlossen in der Generalversammlung vom 18. Januar 1941:

Der Präsident:
Max Steffen

Der Sekretär:
Fritz Fleischmann

Vom Fussballkomitee des SFV geprüft und genehmigt:

Der Zentralpräsident:
Otto Eicher

Der Zentralkassier:
Kurt Gassmann

Statutenrevision in der Generalversammlung vom 16. Juli 1949:

Der Präsident:
Max Steffen

Der Sekretär:
Hans Schöttlin

Vom Fussballkomitee des SFV geprüft und genehmigt am 25. Januar 1950:

Der Zentralpräsident:
Ernst Thommen

Der Zentralkassier:
Dr. Helmut Käser

Statutenrevision in der Generalversammlung vom 18. Juni 1976:

Der Präsident:
Albert Schneider

Der Sekretär:
Werner Furrer

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV am 01. Juli 1976:

Der admin. Direktor:
Edg. Obertüfer

Beachte: Gültige Statutenänderungen (Nachträge) !

Statuten vom 25.06.1976: Nachtrag 1**Statutenänderung (Erweiterung/ Ergänzung) von Ziffer 13 Absatz 1:
Erweiterung des Vorstandes durch Funktion Aktivobmann**

Die Mitglieder des SV Höngg haben anlässlich der 61. Generalversammlung des SV Höngg vom 15.06.01 folgende Statutenänderung (Erweiterung/ Ergänzung) von Ziffer 13 Absatz 1 einstimmig angenommen:

**Wortlaut von Ziffer 13 Absatz 1
(Erweiterung des Vorstands durch die Funktion Aktivobmann)**

Dem Vorstand liegt die Leitung des Vereins ob. Er setzt sich zusammen aus:

Präsident
Vizepräsident
Sekretär
Spielsekretär
1. Kassier
Juniorenobmann
Aktivobmann
Seniorenobmann
Protokollführer
Beisitzer

Für den Vorstand des SV Höngg:

Zürich, den 15.06.2001

Daniel Nussbaumer
Vize-Präsident SV Höngg

Daniel Wyss
Präsident SV Höngg

Statuten vom 25.06.1976: Nachtrag 4

(ersetzt Nachtrag 2 vom 15.06.2001)

(ersetzt Nachtrag 3 vom 13.06.2003)

**Statutenänderung von Ziffer 17 Absatz 5:
Festsetzung der Mitgliederbeiträge in den Statuten (Ziffer 17 Absatz 5)**

Die Mitglieder des SV Höngg haben anlässlich der 65. Generalversammlung des SV Höngg vom 10.06.05 folgende Statutenänderung von Ziffer 17 Absatz 5 angenommen:

Wortlaut von Ziffer 17 Absatz 5:

Die Mitgliederbeiträge betragen für:

- Aktivmitglieder: Fr. 260.00
- Passivmitglieder: Fr. 60.00
- Junioren: Fr. 190.00
- Kinderfussball: Fr. 170.00
- Senioren: Fr. 240.00

Für den Vorstand des SV Höngg:

Zürich, den 10.06.2005

Daniel Wyss
Aktivobmann SV Höngg

Martin Gubler
Präsident SV Höngg